

Bundessozialgericht

11 RLw 3/84

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 13. Juni 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Juni 1984
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Nürnberg vom 20. Dezember 1983 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein vorzeitiges Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige nach dem ab 1. Mai 1980 geltenden § 40a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Die im Oktober 1917 geborene Klägerin war seit 1931 als mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers tätig; sie war Mitglied der Landwirtschaftlichen Krankenkasse. Von der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken erhielt die Klägerin ab Mai 1981 Rente wegen Berufsunfähigkeit, ab 1. November 1982 erhält sie Altersruhegeld in Höhe von zunächst 122,90 DM monatlich. Der Rentengewährung liegen freiwillige Beiträge für 263 Monate zugrunde.

Den im April 1980 gestellten Antrag der Klägerin auf Altersgeld lehnte die Beklagte im Mai mit der Begründung ab, daß die Klägerin am 1. Mai 1965 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt habe; im Widerspruchsbescheid berief sie sich darauf, die Klägerin habe eine Versicherungszeit von mehr als 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt. Auf die dagegen erhobene Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte, der Klägerin ab 1. Mai 1980 vorzeitiges Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt, angesichts der Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen der §§ 40, 40a GAL komme es allein darauf an, ob die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägerin 180 Kalendermonate in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt habe; dies sei entgegen der Ansicht der Beklagten nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte sei nach Sinn und Zweck des § 40a Abs 1 Buchst b GAL unter der dort genannten Versicherungszeit nur eine solche zu verstehen, die allein durch Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erfüllt werde.

Die Beklagte hat mit Zustimmung der Klägerin die vom SG zugelassene Revision eingelegt und geltend gemacht, die Auslegung des SG sei mit dem klaren Gesetzeswortlaut nicht zu vereinbaren. "Versicherungszeit" seien unzweifelhaft alle Beitragszeiten und anrechenbare Ersatzzeiten.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet; die Klägerin hat entgegen der Ansicht des SG keinen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld.

Ein Anspruch der Klägerin ist schon deswegen nicht gegeben, weil die Voraussetzung des § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b GAL nicht er-



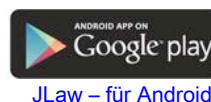
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



füllt ist. Nach dieser Vorschrift gehört zu dem Kreis der ab 1. Mai 1980 Beitragspflichtigen und nach § 40a Abs 1 Satz 2 GAL Leistungsberechtigten nicht, wer vor dem 1. Mai 1980 eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 3. Mai 1984 - 11 RLw 7/83 - näher ausgeführt hat, sind nach § 1250 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Versicherungszeiten alle Zeiten, für die "Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten)" sowie "Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 (Ersatzzeiten)". Dabei wird bei den Beitragszeiten kein Unterschied zwischen mit Pflichtbeiträgen und mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten gemacht. Aus der Entstehungsgeschichte des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft ergibt sich, wie der Senat in dem zitierten Urteil im einzelnen dargelegt hat, nicht, daß der Gesetzgeber abweichend von der klaren Legaldefinition des § 1250 RVO in Wahrheit eine Pflichtbeitragszeit von 180 Monaten im Auge gehabt habe. Schließlich steht, worauf der Senat in dem Urteil vom 3. Mai 1984 ebenfalls im einzelnen eingegangen ist, die getroffene Regelung auch nicht im Widerspruch zu Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes oder einer anderen Verfassungsnorm.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage mit der sich aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)